

---

## **S t a t u t e n**

Europäische Vereinigung für Unfallanalyse und Unfallforschung e.V.

EVU-Ländergruppe Schweiz

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art.1**

##### **Name, Sitz und Struktur**

Unter dem Namen „Europäische Vereinigung für Unfallforschung und Unfallanalyse, EVU Ländergruppe Schweiz“, nachfolgend EVU Ländergruppe Schweiz genannt, besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Die EVU Ländergruppe Schweiz versteht sich als Untergruppe des EVU-Dachverbandes mit dem Namen „Europäische Vereinigung für Unfallforschung und Unfallanalyse e.V.“, der im Vereinsregister des Amtsgerichts in D-65174 Wiesbaden unter der Nummer 22 VR 2768 eingetragen ist.

Die EVU Ländergruppe Schweiz unterstützt und fördert die Tätigkeiten des EVU-Dachverbandes und anerkennt die Satzung und die Beschlüsse des EVU-Dachverbandes.

Die EVU Ländergruppe Schweiz ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Organisation.

Das Geschäftsjahr der EVU Ländergruppe Schweiz beginnt jeweils am 1. März und endet am 28. resp. 29. Februar des Folgejahres. Die Verwaltungsperiode richtet sich nach der Hauptversammlung.

#### **Art. 2**

##### **Zweck und Tätigkeiten**

Der Verein hat den Zweck ...

... die Mitglieder der EVU Ländergruppe Schweiz zusammenzuschliessen und ihre Arbeit zu unterstützen.

... die Erarbeitung, Verbesserung und Weiterentwicklung von Grundlagen und Methoden der Unfallanalyse und Unfallforschung zu fördern und damit zur Erhöhung der Rechtssicherheit beizutragen.

Zu diesem Zweck widmen sich Organe und Mitglieder des Vereins im Wesentlichen folgenden Tätigkeiten, wobei sich der Verein durch Beschluss der Hauptversammlung an Vereinen ähnlicher Zielsetzungen durch Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit beteiligen kann.

- Organisation des fachlichen und administrativen Informationsflusses vom EVU-Dachverband zur EVU Ländergruppe Schweiz
- Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen
- Förderung des fachlichen und kollegialen Austausches unter den Mitgliedern
- Ausbildung und Förderung neuer Fachkräfte soweit möglich
- Förderung der Verkehrssicherheit soweit möglich

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder der EVU Ländergruppe Schweiz können natürliche und juristische Personen werden. Sie werden automatisch Mitglieder im EVU-Dachverband.

Mitglieder können sein:

a)           Ordentliche Mitglieder:

Als ordentliche Mitglieder werden in der Regel natürliche und juristische Personen aufgenommen, die in den Fachgebieten Unfallanalyse, Unfallforschung, Rechtsmedizin oder Biomechanik aktiv arbeiten.

b)           Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die in der Lage und bereit sind, die Ziele des Vereins ideell und materiell zu fördern. Finanzielle Zuwendungen bleiben im Besitz der EVU Ländergruppe Schweiz.

c)           Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Jahresbeitragszahlung befreit.

#### **Art. 4**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der EVU Ländergruppe Schweiz teilzunehmen und deren allfällige Einrichtungen zu beanspruchen.

Das Stimmrecht, das Wahlrecht sowie das Einreichen von Anträgen zuhanden der Hauptversammlung stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Ist ein ordentliches Mitglied eine juristische Person, die durch mehrere natürliche Personen vertreten wird, kann es nur mit einer Stimme abstimmen.

Die Übertragung des Stimm- und Wahlrechts kann nur auf ein anderes Mitglied mit Bevollmächtigung erfolgen. Der Bevollmächtigte kann maximal ein weiteres Stimm- und Wahlrecht vertreten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Tätigkeiten des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, das Ansehen und Zweck des Vereins beeinträchtigen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

#### **Art. 5**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft/Aufnahme**

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Hauptversammlung der EVU Ländergruppe Schweiz. Vor dem schriftlichen Aufnahmeantrag muss mindestens eine Tagung der EVU besucht worden sein. Kann der Antragssteller an der Hauptversammlung nicht teilnehmen, so wird das Aufnahmegesuch in der Regel auf die nächste Hauptversammlung verschoben. Für eine Ausnahmeregelung bedarf es des absoluten Mehrs der Anwesenden.

Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ein abgelehnter Antragsteller kann beantragen, dass in einer späteren ordentlichen Hauptversammlung nochmals über seine Aufnahme entschieden wird. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### **Art. 6**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod (bei juristischen Personen mit dem Erlöschen), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt aus der EVU Ländergruppe Schweiz ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten auf Ende der Verwaltungsperiode möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand der EVU Ländergruppe Schweiz schriftlich einzureichen.

Ein Mitglied kann aus der EVU Ländergruppe Schweiz ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen der EVU in grober Weise verstossen hat.

Ein grober Verstoss ist insbesondere anzunehmen, wenn das Verhalten des Mitglieds begründete Zweifel an seiner beruflichen Qualifikation weckt oder in sonstiger Weise geeignet ist, das Vertrauen in den durch den EVU repräsentierten Berufstand oder seine Mitglieder zu schädigen.

Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Aus den vorstehenden Gründen kann die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes einem Ehrenmitglied die Ehrenmitgliedschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aberkennen.

Schliesslich kann ein Mitglied des Vereins befristet ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der definitive Ausschluss erfolgt erst, wenn die Beitragsschulden nach Ablauf von zwei Monaten seit Absendung des zweiten Mahnschreibens nicht beglichen sind. Der befristete und der definitive Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. Organisation**

#### **Art. 7**

##### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor
- d) Arbeitsgruppen

#### **Art. 8**

##### **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Frühling statt. Sie wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen.

Den Mitgliedern wird die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung inkl. Traktandenliste mindestens 21 Kalendertage vor der Hauptversammlung zugestellt. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin einzureichen. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 7 Kalendertage vor der Versammlung mittels aktualisierter Traktandenliste über Mitgliederanträge zu informieren.

Über Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins oder andere wichtige Aspekte des Vereinslebens kann die Hauptversammlung nur beschliessen, wenn dies als Traktandum aus der Einladung zur Hauptversammlung ersichtlich ist. Davon ausgenommen sind Anträge zur Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung.

Auf Verlangen des Präsidenten, des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der übrigen Mitglieder muss binnen 30 Kalendertagen eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Die ordentlichen Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und des Revisorenberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Wahl des Vorstandes und der/des Rechnungsrevisor(en)
- d) Entscheidung über Statutenänderungen
- e) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
- f) Festlegung der Entschädigung des Vorstandes
- g) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Beratung und Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte
- j) Termin der nächsten Hauptversammlung
- k) Jahresprogramm
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- m) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins

Bei den Beschlüssen resp. Wahlen zu Abs. a bis Abs. k entscheidet das absolute Mehr der stimmberechtigten Anwesenden.

Bei Abs. l und Abs. m entscheidet das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.

Zusätzlich gelangen die Bestimmungen in Art. 18 zur Anwendung.

## **Art. 9**

### **Vorstand**

Präsident, Vizepräsident und Kassier bilden den Vorstand. Es kann ein erweiterter Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand besorgt die laufenden allgemeinen Vereinsgeschäfte sowie die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung.

Für die Vorbereitung und Durchführung spezifischer Aktivitäten kann der Vorstand Arbeitsgruppen aus den Vereinsmitgliedern bilden.

## **Art. 10**

### **Vorstand im EVU-Dachverband**

Die EVU Ländergruppe Schweiz ist durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes im erweiterten Vorstand des EVU-Dachverbandes vertreten.

#### **Art. 11**

##### **Rechnungsrevisor**

Der Rechnungsrevisor überzeugt sich von der richtigen Verwaltung, Kassaführung und Rechnungsablage und erstattet der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Es ist jährlich eine Kassarevision vorzunehmen.

#### **Art. 12**

##### **Sekretariat**

Das Sekretariat ist für alle administrativen Arbeiten zuständig. Es kann durch ein Mitglied oder eine natürliche Person geführt werden.

#### **Art. 13**

##### **Amtsduer**

Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisor beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

### **IV. Finanzielles**

#### **Art. 14**

##### **Mitgliederbeitrag**

Die Höhe des Mitgliederbeitrages beträgt maximal CHF 1'000.-. Er wird jährlich an der Hauptversammlung festgelegt.

Der vom EVU-Dachverband festgelegte und jährlich zu überweisende Anteil pro Mitglied ist darin enthalten.

Sind mehrere Personen aus der gleichen Firma Mitglieder, bezahlt ein Mitglied im Sinne der Mitgliedschaft der Firma als juristische Person den vollen Beitrag.

Für die weiteren Mitglieder derselben Firma kann die Hauptversammlung einen reduzierten Beitrag beschliessen. Mitglieder, die einen reduzierten Mitgliederbeitrag entrichten, können an der Hauptversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

#### **Art. 15**

##### **Gönner**

Gönner sind Personen, Firmen und andere Institutionen, welche die Aktivitäten der EVU-Ländergruppe Schweiz finanziell oder anderweitig unterstützen.

Finanzielle Zuwendungen bleiben im Besitz der EVU Ländergruppe Schweiz.

#### **Art. 16**

##### **Entschädigungen**

Eine Entschädigung der Vereinsorgane richtet sich nach den Beschlüssen der Hauptversammlung. Im Rahmen von Tätigkeiten zugunsten des Vereines anfallende unabdingbare und angemessene Auslagen werden gemäss Abrechnung vergütet.

Über Auslagen, die dem Ansehen des Vereins oder dem Wohle der Mitglieder zu Gute kommen, kann der Vorstand bis zur Höhe von CHF 3000.- pro Jahr selbstständig entscheiden.

Im Sinne einer Anerkennung können Vereinsmitglieder, die sich mit konkreten Beiträgen (z. B. Referate) für den Vereinszweck engagierten durch Vorstandsbeschluss bis zu einem Gegenwert von CHF 200.-- beschenkt werden.

#### **Art. 17**

##### **Vereinsvermögen**

Der Verein darf sich nicht verschulden.

#### **Art. 18**

##### **Haftung**

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (Art. 75a ZGB).

#### **V. Auflösung**

#### **Art. 19**

##### **Auflösung durch die Hauptversammlung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlich oder ausserordentlich einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Hauptversammlung ist bezüglich der Vereinsauflösung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Es entscheidet das qualifizierte Mehr der stimmberechtigten Anwesenden (2/3).

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit dem absoluten Mehr beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Hauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

#### **Art. 20**

##### **Liquidierung des Vereinsvermögens**

Die Hauptversammlung der EVU Ländergruppe Schweiz beschliesst im Rahmen der Vereinsauflösung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Für eine Beschlussfähigkeit ist das absolute Mehr der Anwesenden erforderlich.

Wird an der Hauptversammlung keine Einigung über die Verwendung des Vereinsvermögens erzielt, wird das Guthaben dem EVU-Dachverband ausbezahlt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 19.05.2015 in Vauffelin genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 16.02.1996 / 10.03.2000 / 24.06.2004 und treten mit dem Datum der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

**EVU Ländergruppe Schweiz**

Der Präsident:



Alain Florin  
Dipl. Ing. HTL, M. Eng. in Traffic Accident Research